

Andreas Späth (Hrsg.)

**»... und schuf sie als Mann
und Frau.«**

**Kirche in der Zerreiprobe
zwischen Homosexuellen-Lobby
und Heiliger Schrift**

Verlag Logos Editions

»... und schuf sie als Mann und Frau.«

Der Anfang vom Ende!

Geleitwort des Herausgebers 7

Wofür steht die Kirche in Deutschland?

Ein Vorwort 9

Genese einer Fehlentscheidung:

Gleichgeschlechtliche Paare im evangelischen Pfarrhaus

Von Martin Pflaumer, Synodaler und 3. Vorsitzender des ABC-Bayern 11

Vorlage der EKD: Kinder sind für Familie nicht mehr konstitutiv

Synode der EKD berät über erweiterten Familienbegriff des Pfarrdienstgesetzes für Pfarrerinnen und Pfarrer

Von Kurt J. Heinz 17

Ein Interview mit Folgen

..... 19

Zur Antwort von Kirchenrat Johannes Minkus auf die Fragen S. D. Albrecht Fürst zu Castell-Castell

Von Martin Fromm, Pfarrer und Dipl. Historiker 21

Was sagt die Bibel zu EKD-Sichtweisen von eheähnlich gelebter Homosexualität?

Eine biblisch begründete Gegenrede in Schlaglichtern

Von Andreas Späth 25

Protestantisches Profil oder Kirche als Kopie?

Dogmatisch-ethische Besinnung zur Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Pfarramt und Pfarrhaus

Von Prof. Dr. Dr. habil. Rainer Mayer 37

Unterweisung und Ermahnung nach dem Wort Gottes

zu der schrift- und bekennniswidrigen Entscheidung der Bayerischen Landessynode vom 25. November 2010 zum »Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrhaus.«

Von Prof. Dr. Reinhard Stenczka, D. D. 59

»Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig!« Christenglauben und Lebensführung	
Von Martin Fromm, Pfarrer und Dipl. Historiker	61
Bemerkungen zur Freigabe des Pfarrhauses	
Von Prof. Dr. Günter R. Schmidt	71
Zur Debatte über den Offenen Brief der acht Altbischöfe	77
Gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Pfarrhaus?	
Zu einem Beschluss der bayerischen Landessynode Rückspiegelung eines Teilnehmers einer Informationsveranstaltung von BILDUNG EVANGELISCH am 20. Januar 2011 in Erlangen	
Von Martin Pflaumer, Synodaler und 3. Vorsitzender des ABC-Bayern	83
Historische Wirklichkeit, geistliche Wahrheit und die Mythen des Zeitgeists	
Einige geistesgeschichtliche und philosophische Bemerkungen anlässlich des jüngsten Synodalbeschlusses	
Von Prof. Dr. Harald Seubert	89
Homophilie unbekannt?	
Ein Auszug aus Platons »Gastmahl«	101
Konsequenzen aus der biblischen Bewertung des homosexuellen Verhaltens	
Von Pastor Dr. Joachim Cochlovius	103
Verlagsprogramm	111

Genese einer Fehlentscheidung: Gleichgeschlechtliche Paare im evangelischen Pfarrhaus

Von Martin Pflaumer, Synodaler und 3. Vorsitzender des ABC-Bayern

Die jüngst erfolgte Bekanntgabe einer Ordnung für das kirchenamtlich erlaubte Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im evangelischen Pfarrhaus im Raum der bayerischen Landeskirche hat eine zwanzigjährige kirchliche Vorgeschichte. In drei Wellen rollte die Thematik als Ausläufer von Wogen gesamtgesellschaftlicher Gärungsprozesse über die Tagesordnungen der leitenden Organe der Kirche.

Zuvor galt:

Die Ehe von Pfarrern ist die einzige legitime Form des Zusammenlebens im Pfarrhaus. Und unter Ehe verstand das Kirchenrecht die auf Dauer (bis der Tod euch scheidet) verbindliche Lebensgemeinschaft von einem Mann mit einer Frau gemäß 1. Mose 1,27f. und 1. Mose 2,18 – so das Pfarrergesetz der Vereinigten Lutherischen Kirche in Deutschland.

Die erste Welle:

Durch eine Reihe von Eingaben an die bayerische Landessynode mit dem Ziel der Würdigung von gleichgeschlechtlicher Lebensweise bestand 1993 die Notwendigkeit zur Befassung mit der Thematik. Deren hohe Brisanz war von den Strategen für kirchenleitende Entscheidungsprozesse sofort richtig erfasst worden. Man wollte keine Wiederholung von Auseinandersetzungen der Debatten-Qualität von ›Rosenheim‹. Damals, bei der Synodaltagung in Rosenheim, war die Kirche nach einer synodalen ›Erklärung zum Schutz des ungeborenen Lebens‹ (1991) an den Rand der Spaltung geraten. Deswegen entschied man sich zwei Jahre später für ein aus den ökumenischen Gesprächen entlehntes Verfahren, den differenzierten Konsens. Man beschreibt darin, was man in Übereinstimmung gemeinsam aussagen kann. Und wo man unterschiedlicher Auffassung ist, lässt man die unterschiedlichen Positionen nebeneinander stehen. Das führte in der ›Fürther Erklärung‹ von 1993, einer ›Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität‹ nicht nur zur umfassenden Darstellung des biblischen Befundes, sondern auch zu der Feststellung, dass man sich in der Auslegung der Texte für die heutige Zeit nicht einig sei: »Die einen heben besonders hervor, dass ... die anderen verweisen auf ...« Das erbrachte in der ethischen Bewertung von Homosexualität zwar die übereinstimmende Aussage: »Eine gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften halten wir nicht für möglich. Im Handeln der Kirche und im öffentlichen Bewusstsein muss die Unterscheidung zur Institution Ehe deutlich bleiben.« Andererseits stieß man bei der Frage der seelsorgerlichen Begleitung zu differenten Positionen vor: »Dabei

halten die einen von uns im individual-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homosexueller Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen.» Das war 1993.

Es war nun in der Folgezeit festzustellen, dass selbst die von ›Fürth‹ her erlaubte liberalere Position häufig exzessive ausgereizt und wiederholt überschritten wurde, ohne dass man dagegen erkennbar **eingeschritten** wäre. Die Praxis der kirchen-aufsichtlichen Toleranz ermöglichte eine allmähliche Gewöhnung daran, dass sowohl homosexuell empfindende Pfarrer sich zunehmend outeten, ihre Lebensweise öffentlich – z.T. dafür werbend – proklamierten, was dem Pfarrerdienstrecht der VELKD eindeutig zuwider lief, aber ungeahndet blieb, als auch eine Gewöhnung daran, gottesdienstliche Formen der Paarsegnung im Talar, mit Glockengeläut und im öffentlichen Raum der Kirche zu ›veranstalten‹ was Buchstaben und Geist von Fürth zerstörte und wogegen seitens der kirchenleitenden Dienstaufsicht bisher bestenfalls sehr zögerlich und wenig konsequent vorgegangen wurde.

Die zweite Welle:

Sie rollte über die Landeskirchen ausgelöst durch den Erlass des staatlichen Partnerschaftsgesetzes von 2001. So genannte ›Eingetragene Partnerschaften‹ von gleichgeschlechtlich verpartnerten Personen erhielten den Status eines eheähnlichen Rechtsinstituts. Umsonst hatten die Kirchen, damals auch vehement die EKD, in den parlamentarischen Beratungsprozess hinein vor einer Missachtung des Abstandsgebotes zur grundgesetzlich geschützten Ehe gewarnt. Nun erhob sich die Frage, wenn schon der Staat die Partnerschaft gleichgeschlechtlich liebender Menschen schütze, ob dann nicht die Kirchen eine gottesdienstliche Segnungshandlung rechtlich und liturgisch anbieten müssten. Alles deutete daraufhin, dass auch in Bayern, wie zuvor in bereits fünf deutschen Landeskirchen geschehen, eine Quasi-Trauung in das gottesdienstliche Handeln der ELKB eingebracht werden würde. Vorwiegend waren von interessierten Seiten schon etliche Agenden-Entwürfe in Umlauf gebracht worden. Sogar Erfahrungsaustausch erfolgte, wo es doch erlaubtermaßen bis dahin über ›Trauungen‹ mit gleichgeschlechtlichen Paaren gar keine ›Erfahrung‹ hätte geben dürfen.

Ein gemischter Ausschuss aus Vertretern des Landeskirchenamtes, der Landessynode und organisierter Homosexueller traf sich zwei Jahre lang vierteljährlich jeweils einen halben Tag, um ein Synodenwort zur Frage der gottesdienstlichen Segnungshandlung vorzubereiten. Es war lobbyistisch (siehe zahlreiche Eingaben an die Synode) gefordert, selbst die liberale Position von Fürth zu überschreiten und jenseits von Fürth zu legalisieren. Die Verhandlungen verliefen äußerst zäh, stagnierten zuweilen, trieben aber mit eigengesetzlicher Schwerkraft im EKD-weit erkennbaren Trend – bis zu dem Tag, als über die Medien eine Aktion des Arbeitskreises Bekennender Christen in Bayern (ABC) bekannt wurde. Das STOPP-Signal wirkte.

Etwa 50 Leitungsgremien von innerkirchlichen Gemeinschaften und etwa 50 Kirchenvorstände bayrischer Gemeinden hatten auf dem Weg eines vorauslaufenden Beschlusses festgelegt, dass sie, falls die Landeskirche die Legalisierung traungsähnlicher Verpartnerungen in Form von Gottesdiensten vornähmen, diese Entscheidung der Kirchenleitung für ihren Zuständigkeitsbereich als Gemeinde bzw. Gemeinschaft nicht anerkennen würden. Ferner erklärten sie das grundsätzliche Willkommen an homosexuell empfindende Menschen in ihren Gemeinden bis hin zur Mitarbeit, erklärten aber auch, dass für Dienste von Leitung und Lehre Menschen, die ihre Homosexualität öffentlich bekennen oder gar propagieren, auf Grund der Weisung der Schrift nicht in Frage kämen.

Der Sturm der Entrüstung sowohl in dem gemischten Ausschuss wie in der Landessynode war groß. Letztlich wurde dem Anliegen des ABC dadurch entsprochen, dass auf der abschließenden Synode von Bad Reichenhall 2003 die Eingaben zur Einführung einer gottesdienstlichen Segenshandlung abgewiesen wurden. Die Fürther Erklärung blieb – theoretisch – der in Fragen der Homosexualität nicht ohne Risiko zu umschiffende Leuchtturm für die bayerische Kirche.

Praktisch freilich schlingerte der Kurs der Landeskirche in Fragen der Homosexualität unter der toleranten Haltung des Exekutivorgans Landeskirchenrat weiter im allgemeingesellschaftlichen Mehrheitstrend. Dazu trug nicht zuletzt eine Handreichung des Landeskirchenrates bei, die zwei Jahre nach Bad Reichenhall herauskam und die nun Bad Reichenhall überschreitend mehrere Öffnungen anbot, auf welcher kirchenrechtlicher Grundlage und von welcher Weisheit auch immer geleitet.

Die dritte Welle:

Sie war zu erwarten, nachdem in der westlichen protestantischen Christenheit (schwedische, USA-, rheinische Kirche, ...) verschiedentlich der gemeinsame Weg auf allerlei Abenteuerpfaden verlassen worden war. Diese neue Welle kündigte sich 2010 im evangelischen Bayern mit den gleichlautenden Eingaben zweier Münchener Dekanatssynoden an die Landessynode an: Die Landessynode möge das Zusammenleben gleichgeschlechtlich liebender Pfarrer, die in eingetragenen Partnerschaften leben, in Pfarrhäusern gestatten. Begründet wurden diese Eingaben mit dem Hinweis auf die europäische Antidiskriminierungsrichtlinie. Der Landeskirchenrat, der gewöhnlich zu allen Anträgen und Eingaben an die Synode seine Stellungnahme schriftlich abgibt, hatte um Verschiebung der synodalen Befassung mit den Münchener Eingaben gebeten, was er damit begründete, dass er sich seinerseits erst in einer Klausur über eine gemeinsame Stellungnahme klar werden wolle. Dass diese Klausur für die Zeit *nach* der Tagung des Lutherischen Weltbundes in Stuttgart (Juli 2010) terminiert wurde, wo Fragen der Homosexualität zum heimlichen Hauptthema auf dem Forum des Weltluthertums geraten waren, unterstreicht die Bewusstheit um die Brisanz der Eingaben. Über das Ergebnis der LKR-Klausur herrschte

Stillschweigen bis zur Ankündigung des Landesbischofs,¹ er würde sich unmittelbar vor der Synodaltagung dazu gegenüber der Presse erklären.

Der Ablauf im Vorfeld der Synode von Neu-Ulm war nun Folgender:

Freitag, 13. November 2010: Der Landesbischof kommt in die drei synodalen Arbeitskreise und stellt die Inhalte der beabsichtigten Presseerklärung vor.

Samstag, 14. November 2010: Das Vorhaben des Bischofs wird nach Form und Inhalt in den synodalen Ausschüssen erörtert.

Sonntag, 15. November 2010: Der Bischof erwägt, worum er eindringlich gebeten worden war, die angekündigte Pressekonferenz abzusagen.

Montag, 16. November 2010: Der Bischof gibt die Pressekonferenz dennoch.

Die Fehlentscheidung des LKR:

In seiner Zuständigkeit für die Organisation der Besetzung von Pfarrstellen regelt der LKR das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragenen Partnerschaften so, dass dies seit Juli 2010 ermöglicht ist unter der Voraussetzung, dass sowohl der zuständige Kirchenvorstand, als auch der zuständige Dekan / die Dekanin und der Regionalbischof / die Regionalbischöfin damit einverstanden sind. In diesem Zusammenhang erklärt der Bischof ferner, dass Homosexualität an sich keine Sünde sei, dass homosexuelle Pfarrer auf jeden Fall das Leitbild von Ehe und Familie zu vertreten hätten und dass die Entscheidung darauf hin angelegt sei, dem Frieden in der Kirche zu dienen. Demzufolge seien Gespräche mit den Kritikern in den Kirchenkreisen vorgesehen.

Die Entrüstung war groß:

Die Synode sah sich angesichts dieser Festlegung des LKR an der Synode vorbei entmündigt. Ferner erhoben sich nicht wenige Stimmen, die auf vorauslaufende theologisch-ethische Klärung der anstehenden Sachverhalte um Homosexualität insistierten, ehe dienstrechtliche Regelungen getroffen würden.

In der Synode standen drei Anträge zur Abstimmung:

1. Der Antrag des Organisationsausschusses: Die Synode **begrüßt** die Entscheidung des LKR zum Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare und begrüßt nachfolgende Gespräche in den Kirchenkreisen,

1 Johannes Friedrich. Landesbischof in Bayern von 1999–2011.

2. Der Dringlichkeitsantrag (Pflaumer mit 15 Unterstützern): Die Synode bittet den LKR, seine Entscheidung zum Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare vom Juli **auszusetzen** und zuerst über die Grundlagen für eine rechtliche Regelung die erforderlichen biblisch-theologischen Gespräche zu führen,
3. Der Vermittlungsantrag (Prof. Schwab, unterstützt vom Bischof): Die Synode nimmt die Entscheidung des LKR zum Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare **zur Kenntnis** und begrüßt nachfolgende Gespräche in den Kirchenkreisen.

Der Vermittlungsantrag schließlich wurde nach leidenschaftlich geführter Debatte mit sehr großer Mehrheit angenommen, der Dringlichkeitsantrag bei fünf Befürwortern abgelehnt.

Die Entrüstung bleibt groß:

Zahlreiche Proteste aus dem Kirchenvolk – dem Vernehmen nach wie noch nie zuvor – stürmen auf den LKR und den Bischof ein. Etliche sehen sich in dieser Kirche nicht mehr beheimatet. Sie überdenken Konsequenzen.

Nun soll nach dem Willen des LKR zweierlei geschehen:

1. Die Regionalbischöfe bieten in ihren Kirchenkreisen Gespräche an, zu denen Befürworter und Kritiker der umstrittenen Pfarrhausregelung eingeladen werden sollen.
2. Ein gemischter Ausschuss soll die Eckpunkte für ein Kirchengesetz finden, das die ELKB in Fragen Zusammenleben im Pfarrhaus anschlussfähig machen soll an das Pfarrerdienstrecht der EKD.

Dieses Pfarrerdienstrecht der EKD, das das Pfarrerdienstrecht der VELKD ablöst, versteht unter dem neu eingeführten Begriff *›familiäres Zusammenleben‹*, dass lesbische Pfarrerinnen und schwule Pfarrer, die in einer Lebenspartnerschaft zusammen leben, ebenso wie ein in normaler Ehegemeinschaft zusammenlebendes Pfarrerehepaar als Familie angesehen werden. Denn in der Begründung zum neuen Gesetz der EKD heißt es wörtlich: *»Der Begriff ›familiäres Zusammenleben‹ ist bewusst weit gewählt. Er umfasst nicht nur das generationenübergreifende Zusammenleben, sondern jede Form des rechtsverbindlich geordneten Zusammenlebens von mindestens zwei Menschen, das sich als auf Dauer geschlossene, solidarische Einstandsgemeinschaft darstellt.«*

Der Trend ist klar: Diese Formulierung will öffnen.

Was spricht dann eigentlich noch gegen eine Ehe zu dritt?

Vorlage der EKD: Kinder sind für Familie nicht mehr konstitutiv

Synode der EKD berät über erweiterten Familienbegriff des Pfarrdienstgesetzes für Pfarrerinnen und Pfarrer¹

Von Kurt J. Heinz

Künftig soll Familie nicht mehr nur Vater, Mutter und Kinder sein. Auch Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einer geschlechtsgleichen Partnerschaft zusammenleben, sollen als Familie angesehen werden. So sieht es eine Novellierung des Pfarrdienstgesetzes vor, über das die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) entscheidet.

Ein christlich entwurzelter, säkularisierter Familienbegriff

In der Vorlage des Rates der EKD an die Synode heißt es (Auszug):

§ 39 *Ehe und Familie*

- (1) *Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.*
- (2) *Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.*
- (3) *Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.*

Erst beim Blick in die Begründung der Vorlage zum Gesetzestext wird klar, dass der im Gesetzestext auftauchende Begriff »familiäres Zusammenleben« in Wahrheit ein Trojanisches Pferd ist. Denn in der Begründung zur Erläuterung des Gesetzestextes heißt es zum Begriff »familiäres Zusammenleben« (Auszug):

¹ Erstveröffentlichung am 8. November 2010 in [www.medrum.de: URL: http://www.medrum.de/node/6800](http://www.medrum.de/node/6800)

Der Begriff »familiäres Zusammenleben« ist hingegen bewusst weit gewählt. Er umfasst nicht nur das generationsübergreifende Zusammenleben, sondern jede Form des rechtsverbindlich geordneten Zusammenlebens von mindestens zwei Menschen, das sich als auf Dauer geschlossene, solidarische Einstandsgemeinschaft darstellt und damit den in Satz 2 genannten inhaltlichen Anforderungen Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung genügt. Soweit diese Anforderungen erfüllt sind, bleibt es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen überlassen, ihr eigenes Profil für die Anwendung von § 39 Abs. 1 zu entwickeln und die Norm auf diese Weise näher auszugestalten. Das kann im Rahmen des § 117 durch ein Kirchengesetz geschehen. Möglich ist aber auch jede Form von untergesetzlicher Regelung oder eine Ausgestaltung durch die schlichte Rechtspraxis.

›Sonst-was-Kirche‹

Falls die leitenden Gremien der EKD dieser Vorlage zustimmen, ist es Pfarrerrinnen und Pfarrern in der EKD künftig beispielsweise möglich, einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner auszuwählen, eine Lebenspartnerschaft registrieren zu lassen und sich als Familie zu bezeichnen. Der Begriff Familie wird mit neuen Inhalten gefüllt. Kinder müssen künftig nicht mehr dazugehören. Nicht nur lesbische und schwule Partnerschaften, auch kinderlose Ehepaare gelten nach dieser Definition künftig als Familie. Die Vorlage der EKD stimmt damit weitgehend mit einem Beschluss überein, in dem der Bundesvorstand Grüne Jugend 2007 seine gesellschaftspolitischen Reformvorstellungen über Lebensformen verankert hat.

Die vorgeschlagenen Veränderungen des Familienbegriffs in der EKD könnten als Teil der ›Sonst-was-Reformen‹ gesehen werden, die die Synoden-Präses, Katrin Göring-Eckardt, Bundestagsabgeordnete von Bündnis 90/ Die Grünen gemeint hat, als sie am Sonntag zu Beginn der Tagung die Synode aufrief, es den anderen vorzumachen:

»Machen wir es doch den anderen vor, den Renten-, Wehrpflicht-, Gesundheits- und Sonst-was-Reformern. Machen wir vor, wie das geht.«

Familie würde künftig also auch für Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD nicht mehr die vom Ethos der Bibel geleitete, elementare, generationenverbindende Lebensstruktur aus Eltern und Kindern, sondern letztlich jede frei verhandelbare ›Sonst-was-Lebensform‹ sein. Die Evangelische Kirche, die einst dem reformatorischen Erbe verpflichtet war, wird so eine ›Sonst-was-Kirche‹.